

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0490/2009
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Infrastrukturausschuss	09.12.2009	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	17.12.2009	Entscheidung

Tagesordnungspunkt A 8

II. Nachtragssatzung

- a) zur Satzung für das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach**
- b) zur Satzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach**
- c) zur Betriebssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für die Verwaltung städtischer Immobilien und Grundstücke sowie Aufgaben der Wirtschaftsförderung**

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die jeweils II. Nachtragssatzung

- a) zur Satzung für das Abwasserwerk der Stadt Bergisch Gladbach
- b) zur Satzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach
- c) zur Betriebssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für die Verwaltung städtischer Immobilien und Grundstücke sowie Aufgaben der Wirtschaftsförderung

in der Fassung der Vorlage.

Sachdarstellung / Begründung:

Das Abwasserwerk, der Abfallwirtschaftsbetrieb sowie der Immobilienbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach werden seit den 90er Jahren des vorigen Jahrhunderts als rechtlich unselbstständiges Sondervermögen (sog. eigenbetriebsähnliche Einrichtungen) im Sinne der Gemeindeordnung (GO NRW) sowie der Eigenbetriebsverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (EigVO) geführt.

Aufgrund der Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05.08.2009 wurde die Eigenbetriebsverordnung in einigen Punkten geändert. Dies hat zur Folge, dass die Satzung der drei vorgenannten Betriebe an die geänderten Vorschriften der EigVO anzupassen sind.

Nach Sichtung der geänderten EigVO ergibt hieraus lediglich in § 6 Abs. 4 Satz 1 der Satzung für das Abwasserwerk bzw. für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach sowie in § 11 Abs. 1 der Betriebssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für die Verwaltung städtischer Immobilien und Grundstück sowie Aufgaben der Wirtschaftsförderung Handlungsbedarf.

Bislang regelten die v.g. Paragraphen, dass die bisherigen Fachausschüsse (Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr für das Abwasserwerk und den Abfallwirtschaftsbetrieb sowie Finanz- und Liegenschaftsausschuss für den Immobilienbetrieb) seitens der jeweiligen Betriebsleistung halbjährlich über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplans schriftlich zu informieren waren.

Nunmehr sieht die geänderte Vorschrift des § 20 EigVO jedoch vor, dass diese sog. Zwischenberichte durch die Betriebsleitung vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende vorzulegen sind. Dies hat zur Folge, dass eine Anpassung der § 6 Abs. 4 Satz 1 der Satzung für das Abwasserwerk bzw. für den Abfallwirtschaftsbetrieb der Stadt Bergisch Gladbach sowie des § 11 Abs. 1 der Betriebssatzung der Stadt Bergisch Gladbach für die Verwaltung städtischer Immobilien und Grundstück sowie Aufgaben der Wirtschaftsförderung im Wege des Erlasses der jeweils II. Nachtragssatzung zu den einzelnen Betriebssatzungen vorzunehmen ist.

Die jeweils II. Nachtragssatzungen sind dieser Vorlage als Anlage beigelegt.